

## **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG**

### **Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Az.: 51/2022 - Firma Holborn Europa Raffinerie GmbH**

### **Änderung einer Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl in Mineralölraffinerien durch Errichtung einer Rauchgasreinigungsanlage**

---

#### A. Sachverhalt

Die Firma Holborn Europa Raffinerie GmbH hat am 26.04.2022, vollständig eingereicht am 01.08.2022, bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Mineralölraffinerie (Nummer 4.4.1 „GE“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV) durch die Errichtung und den Betrieb einer Rauchgasreinigungsanlage am Standort Moorburger Straße 16 in 21079 Hamburg beantragt.

Der vorliegende Antrag nimmt Bezug auf die katalytische Crack-Anlage auf dem Gelände der Holborn Europa Raffinerie GmbH.

Das Änderungsvorhaben umfasst folgende Schritte:

- Nutzung der Restwärme in einem Dampferzeuger zur Produktion von Sattedampf
- Basische Rauchgaswäsche mit Natronlauge zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für SO<sub>x</sub>
- Saure Rauchgaswäsche mit Schwefelsäure zur Abscheidung von Ammoniakgas
- Isolierter Kamin zur Ableitung des gereinigten Rauchgases

Das Rauchgas aus der Regeneration des Katalysators im CO-Boilers wird nach der Entstaubung im Elektrofilter im vorgesehen Abhitze-Dampferzeugers von ca. 300°C auf ca. 180°C abgekühlt. Der im Dampferzeuger produzierte Dampf findet Verwendung in der Raffinerie.

Der abgekühlte Rauchgasstrom wird durch ein Sauggebläse dem zweistufigen Rauchgaswäscher zugeführt. In der ersten basischen Stufe entsteht durch das Eindüsen von Natronlauge aus Schwefeloxiden Natriumsulfat. In der zweiten sauren Reinigungsstufe bindet die zugegebene Salzsäure Ammoniakgas. Dabei entsteht Ammoniumsulfat.

Eine Messeinheit im Kamin kontrolliert die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für O<sub>2</sub>, SO<sub>x</sub>, NO<sub>x</sub>, NH<sub>3</sub> und Staub. Die Auswertung der Messergebnisse erfolgt im neuen Analysenhaus (Container) AH 33 am Boden direkt neben dem Wäscher.

Für die Baufeldvorbereitung mit Pfählung, Errichtung der notwendigen Fundamente und Auffangtassen sowie der Installation des Stahlbaus und der Wäscherkolonne hat der Vorhabenträger einen Antrag auf vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG gestellt.

## B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Errichtung und der Betrieb einer Mineralölraffinerie stellt nach Nr. 4.3, Spalte 1 Buchstabe X der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine UVP-Pflicht besteht. Für Änderungsvorhaben besteht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG nur dann eine UVP-Pflicht, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für Änderungsvorhaben ist daher gemäß § 9 Abs. 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird ebenfalls berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen der Firma Holborn Europa Raffinerie GmbH (Az. 51/2022) beinhalten, insbesondere unter Kapitel 14, Angaben zur Klärung des UVP-Erfordernisses. Anhand der Antragsunterlagen und des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 UVPG durchgeführt.

## C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

### 1. **Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

#### 1.1 **Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten**

Der Antragsteller betreibt zurzeit am Standort Moorburger Straße 16, 21079 Hamburg eine Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien gemäß Nummer 4.4.1 G des Anhangs zur 4. BImSchV.

Der Anlagestandort befindet sich in der Moorburger Straße 16 in 21079 Hamburg. Die ca. 860 m<sup>2</sup> große Fläche der geplanten Anlagenteile der Holborn Europa Raffinerie GmbH befindet sich im westlichen Teil des Industrie- und Hafengebietes Hamburg-Harburg an der Süderelbe.

Der vorliegende Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Rauchgasreinigungsanlage für die vorhandene Anlage zur Regeneration des Katalysators der FCC-Anlage auf dem Gelände der Holborn Raffinerie. Die Änderungen erfolgen ausschließlich in diesem Bereich der FCC-Anlage. Die Oberfläche im Bereich des Bauplatzes liegt bereits versiegelt vor. Eine Neuversiegelung ist nicht geplant.

Es ist davon auszugehen, dass es während der Bauphase oder der Betriebsphase der Rauchgasreinigungsanlage nicht zu einem signifikant erhöhten Verkehr kommen wird. Der Betrieb der Rauchgasreinigungsanlage führt nicht zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens.

Die Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens führen langfristig nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

## **1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten**

Für den Betrieb der Anlage sind Einbindungen in die bestehende Raffinerie geplant. Die geplante Rauchgasreinigungsanlage ist für die Reinigung der Abgase aus der Regeneration des Katalysators der FCC-Anlage vorgesehen. Darüber hinaus kommt es zu einer Einbindung in die Abwasserreinigungsanlage der Raffinerie.

Geltende Genehmigungen werden trotz der Einbindung der Rauchgasreinigungsanlage in die Raffinerie eingehalten und überwacht.

## **1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Errichtung und der Betrieb der Rauchgasreinigungsanlage erfolgt ausschließlich im Bereich der FCC-Anlage auf dem industriell genutzten Gelände der Holborn Europa Raffinerie GmbH. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme findet durch das Vorhaben nicht statt.

Für den Betrieb der geplanten Rauchgasreinigungsanlage werden keine Änderungen an oberirdischen Gewässern vorgenommen. Die Dachflächenentwässerung erfolgt unverändert in die Süderelbe.

Für den Betrieb der Anlage werden ca. 9 m<sup>3</sup>/h Grundwasser für das Kesselspeisewasser und Betriebswasser benötigt. Darüber hinaus ist keine Entnahme aus Oberflächengewässern oder dem Grundwasser geplant.

Durch die geplante Baumaßnahme wird der Boden durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag/ Bodenauftrag, Entwässerung oder durch den Eintrag von Schadstoffen nicht weiter in Anspruch genommen. Das geplante Vorhaben wird auf einer bereits versiegelten, industriell genutzten Fläche errichtet.

Die Flora und Fauna wird keiner Veränderung unterzogen. Biotop sind ebenfalls nicht im Beurteilungsgebiet vorhanden.

## **1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Es fallen durch das Vorhaben keine zusätzlichen produktionsbedingten Abfälle an. Der Erdaushub in der Bauphase beträgt ca. 200 m<sup>3</sup>. Der Erdaushub wird durch externe Fachbetriebe fachgerecht entsorgt.

Bei der sauren und basischen Rauchgaswäsche fallen Abwässer an, die der Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden.

Darüber hinaus fallen Schmutzwasser und Niederschlagswasser an, die ebenfalls über die betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage geführt und anschließend in die Süderelbe eingeleitet werden.

## **1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:**

### Luftverunreinigungen

Durch die geplante Rauchgasreinigungsanlage sind keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten. Die Rauchgaswäsche dient der Emissionsminderung und der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte des vorhandenen Abluftstromes.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf Immissionen von Luftschadstoffen im Umfeld der Rauchgasreinigungsanlage hinsichtlich des Schutzgutes der menschlichen Gesundheit wie auch dem Schutz von Ökosystemen sind zusammenfassend nicht zu erwarten.

### Geruch

Bei dem Betrieb der Anlage sind keine zusätzlichen Geruchsemissionen zu erwarten.

### Lärm und Erschütterungen

Es treten keine zusätzlichen Emissionen durch Erschütterungen durch den Betrieb der Anlage auf.

Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen bzgl. der Geräuschimmissionssituation sind für das Anlagenumfeld, insbesondere im Verbund mit dem Gesamtstandort der Holborn Europa Raffinerie GmbH im Industriegebiet nicht zu erwarten.

### Boden- und Gewässerverunreinigungen

Die gesamte Anlage hat ein Gesamtvolumen an wassergefährdenden Stoffen von 54 m<sup>3</sup> mit der Wassergefährdungsstufe WGK 1 und hat somit die Gefährdungsstufe A.

Die Dosierstation der Schwefelsäure wird in einem separaten Stahlcontainer installiert. In diesem Stahlcontainer befindet sich der Lagerbehälter für die Schwefelsäure in einer bauartzugelassenen Auffangwanne. Umfüllvorgänge sind während des Betriebs nicht zu erwarten. Die Lagerung und der Transport der Schwefelsäure erfolgt im IBC-Behälter gemäß den Anforderungen der AwSV. Die Dosierung der Schwefelsäure erfolgt in einen weiteren kleineren Dosierbehälter im sogenannten Mutter-Tochter-System.

Die Natronlauge wird aus dem vorhandenen Natronlauge-System der Raffinerie über Rohrleitungen zur Verfügung gestellt. Ein Behälter für die Lagerung der Natronlauge im Umfeld der geplanten Anlage ist nicht erforderlich.

### Gewerbliches Abwasser

Zusätzliches gewerbliches Abwasser ist nicht zu erwarten.

### Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung

Beeinträchtigungen durch Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung treten durch den Betrieb der Anlage nicht auf.

## **1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:**

### **1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien**

Gefährliche Stoffe im Sinne von § 2 Nummer 4 der 12. BImSchV sind Stoffe oder Gemische, die in Anhang 1 aufgeführt sind. Die in Anhang 1 angegebenen Mengenschwellen dienen dabei in erster Linie der Ermittlung, ob es sich um einen Betriebsbereich der oberen oder unteren Klasse handelt. Da die Fa. Holborn Europa Raffinerie GmbH bereits dem Betriebsbereich der oberen Klasse zugeordnet ist und sich die neu zu errichtende Anlage in diesem Betriebsbereich befindet, spielen die in Anhang 1 genannten Mengenschwellen für diese Entscheidung nur eine nachrangige Rolle.

Im Bereich der Rauchgaswäsche werden lediglich Natronlauge und Schwefelsäure in geringen Mengen eingesetzt. Beide Stoffe unterliegen nicht dem Störfallrecht. Eine sicherheitsrelevante zusätzliche Gefährdung durch den Einsatz der Stoffe liegt daher nicht vor.

Natronlauge wird über Rohrleitungen aus dem Natronlauge-System der Raffinerie zur Verfügung gestellt.

Die Lagermenge an Schwefelsäure, 78 %, mit einer WGK 1 beträgt maximal 3 m<sup>3</sup>. Eine zusätzliche Gefährdung einer Gewässerverunreinigung liegt aufgrund der geringen Lagermenge an Schwefelsäure nicht vor.

Das Änderungsvorhaben ist nicht störfallrelevant.

### **1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Für das Vorhaben wurde eine HAZOP-Analyse durchgeführt. Der Sicherheitsabstand zu schutzwürdigen Nutzungen wird eingehalten. Auch ist eine erhebliche Gefahrenerhöhung nicht zu erwarten.

## **1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft**

Durch den Einsatz von gefährlichen Stoffen in der geplanten Anlage können Risiken für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigungen der Luft oder Wasser nicht

gänzlich ausgeschlossen werden. Diese sind jedoch auf die Mitarbeiter im Betrieb begrenzt. Durch die getroffenen Maßnahmen werden die Risiken jedoch auf ein Minimum reduziert.

## **2. Standort des Vorhabens**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

### **2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):**

Die Errichtung und der Betrieb der Rauchgasreinigungsanlage erfolgt ausschließlich im Bereich der FCC-Anlage auf dem industriell genutzten Gelände der Holborn Europa Raffinerie GmbH. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme findet durch das Vorhaben nicht statt.

Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet.

### **2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):**

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als eher gering einzustufen.

### **2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):**

#### **2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:**

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Das nächstgelegene FHH-Gebiet „Fährinsel Schweenssand“ liegt in ca. 3.400 m Entfernung in östlicher Richtung. Über den Link <https://www.hamburg.de/standarddatenboegen/> kann der Standortbogen des Gebiets aufgerufen werden.

In Natura 2000-Gebieten können stoffliche Einträge, insbesondere Stickstoffoxidimmissionen, Beeinträchtigungen verursachen. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das Änderungsvorhaben zusätzliche negative Einflüsse ausgehen.

#### **2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:**

Das Vorhaben liegt nicht in einem Naturschutzgebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) „NSG Heimfelder Holz“ befindet sich in ca. 1.500 m

Entfernung in süd-westlicher Richtung. Darüber hinaus liegt das NSG „Moorgürtel“ in ca. 3.500 m Entfernung in westlicher Richtung.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Auch befindet sich das Vorhaben nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Moorburg“ befindet sich in ca. 1.100 m Entfernung in westlicher Richtung.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In der näheren Umgebung der Anlage sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen. Das nächstgelegene Naturdenkmal „Uhlenbuschbrack“ befindet sich in ca. 2.700 m Entfernung in östlicher Richtung.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das geplante Änderungsvorhaben befindet sich in keinem geschützten Biotop. Das nächstgelegene geschützte Biotop befindet sich in ca. 1.100 m Entfernung in westlicher Richtung in Moorburg (Röhrriete).

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Heilquellenschutzgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden.

Die Grenze des Hochwasserrisikogebiets „Tideelbe mit Neuwerk“ befindet sich in ca. 1.000 m Entfernung in südlicher Richtung. Das geplante Vorhaben ist durch den Hochwasserschutzdeich Moorburger Hauptdeich vor dem Risikogebiet gesichert. Darüber hinaus ist das Betriebsgelände der Holborn Europa Raffinerie GmbH durch einen privaten HWS Polder geschützt.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet „Dove-Elbe“ befindet sich in ca. 8.000 m Entfernung in östlicher Richtung.

Das Vorhaben ist aufgrund der großen Entfernung von diesem Überschwemmungsgebiet nicht betroffen.

Die nächstliegenden Wasserschutzgebiete befinden sich in ca. 1.200 m Entfernung in südlicher Richtung (Süderelbmarsch/Harburger Berge).

- 2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützte Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitungen des NO<sub>2</sub>-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei.

Zusätzliche Belastungen der Umwelt sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Nicht zutreffend für das betroffene Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionsbegrenzungen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.

- 2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Das nächstgelegene Baudenkmal/Gebäudeensemble „Verwaltungsgebäude der Ebano-Asphaltwerke“, Moorburger Straße 15, befindet sich in ca. 400 m Entfernung in südlicher Richtung.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen (die Nummern entsprechen dem Inhalt der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG). Dabei ist insbesondere den folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden:



Unter Berücksichtigung der o.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

#### Geographisches Gebiet

Das Betriebsgelände liegt in dem ausgewiesenen Industriegebiet Gewerbepark Harburger Seehäfen. In der Nachbarschaft sind Industrie- und Lagerbetriebe angesiedelt. Es ist mit keinen bzw. nur geringfügigen Auswirkungen auf das geographische Gebiet zu rechnen.

#### Luftverunreinigungen

Die geplante Rauchgasreinigungsanlage sieht eine Reduzierung der Emission von Luftschadstoffen vor.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

#### Lärm

Es sind hinsichtlich der Lärmbelastung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche belästigende Immissionen zu erwarten.

#### Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Die Änderung bewirkt keine Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

#### Abfallentsorgung

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art und Menge der Abfälle nicht wesentlich verändern. Es werden im Rahmen der Rauchgasreinigungsanlage keine produktbedingten Abfälle erzeugt. Zudem ist der Betreiber vertraut mit der fachgerechten Entsorgung von Abfällen, auch gefährlichen Abfällen. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt.

#### Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß der gesetzlichen Anforderungen. Es ist daher mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.

#### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Gegenüber dem bisherigen Betrieb werden durch die Nachrüstung der Rauchgasreinigungsanlage schädliche Emissionen reduziert. Eingriffe auf Bodendenkmäler bzw. archäologisch bedeutsame Funde können daher ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben können keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden.

**4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 UVPG:**

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Etta Weiser

Vfg.: 1) - I 160 - z.K.  
2) z.A. 51/2022